

# **BVGer D-4111/2023 vom 27. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4111\\_2023\\_d20230627](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4111_2023_d20230627)

FR: TAF D-4111/2023 du 27 juin 2023

IT: TAF D-4111/2023 del 27 giugno 2023

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 27. Juni 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, aufgrund der nachgewiesenen Verfolgung habe das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt. Die Vorinstanz habe keine seriöse Arbeit

D-4111/2023 Seite 7 geleistet und die Sache nicht untersucht, insbesondere in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung des Onkels. Basierend auf Vorurteile habe die Vorinstanz undifferenziert und pauschal entschieden. Damit rügt die Beschwerdeführerin zunächst implizit eine vorab zu prüfende Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des

rechtlichen Gehörs. Dass die Verfügung des SEM pauschal und undifferenziert ausgefallen ist, wird nicht weiter substantiiert und lässt sich angesichts der ausführlich begründeten Erwägungen der Vorinstanz nicht bestätigen. Der Beschwerdeführerin war es denn auch möglich, die Verfügung sachgerecht anzufechten. Damit liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Das Vorbringen der falschen Sachverhaltsfeststellung wird abgesehen von den materiellen Erwägungen, auf welche nachfolgend eingegangen wird, nicht weiter begründet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Zur Begründung seiner Verfügung hielt das SEM fest, bezüglich des Ermittlungsverfahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation, welches sich noch in einem frühen Verfahrensstadium befinde, lägen

D-4111/2023 Seite 8 keine Hinweise vor, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Festnahmebeziehungsweise Vorführbefehl (Yakalama Emri) gegen die Beschwerdeführerin erlassen hätten, weshalb das Risiko einer Festnahme bei der Einreise in die Türkei als gering einzuschätzen sei. Da sie strafrechtlich ansonsten nicht vorbelastet sei – vom Vorwurf des illegalen Waffen- und Munitionsbesitzes sei sie gerichtlich freigesprochen worden – und kein politisches Profil aufweise, sei auch die Wahrscheinlichkeit gering, im Falle einer – zum heutigen Zeitpunkt noch keineswegs absehbaren – Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden. Darüber hinaus werde sich erst in einem allfälligen gerichtlichen Hauptverfahren zeigen, ob die erhobenen Vorwürfe allenfalls sogar rechtmässig erfolgt seien. Bezüglich der geltend gemachten Reflexverfolgung aufgrund ihrer politischen Familie gebe es keine Hinweise, dass sie in jüngerer Zeit ernsthafte Nachteile erlitten habe, zumal die Hausdurchsuchungen wegen des Onkels über zwanzig Jahre her und somit nicht geeignet seien, eine zum heutigen Zeitpunkt aktuelle Verfolgung zu begründen. Es lägen auch keine Hinweise vor, dass die türkischen Behörden das Verfahren wegen Waffen- und Munitionsbesitz aufgrund ihres familiären Hintergrunds nicht rechtmässig durchgeführt hätten. Zudem verfüge sie nicht über ein politisches Profil, welches die Aufmerksamkeit der türkischen Behörden im

besonderen Masse auf sie zögen. Sie habe sich für eine legale Partei engagiert und keine gehobene Stellung innegehabt. Ausserdem habe sie sich nach dem Vorfall mit E. \_\_\_\_\_ stark zurückgezogen und ihre politischen Aktivitäten ab 2018 oder 2019 – abgesehen von den Beiträgen in den sozialen Medien – eingestellt. Ihr politisches Engagement in den sozialen Medien, namentlich auf Facebook, sei indes nicht besonders qualifiziert. Sie habe vorwiegend Posts mit kurdischen Parolen und Bilder von Guerillakämpfern publiziert. Ausserdem sei zu erwähnen, dass in Bezug auf ihre Aktivitäten in den sozialen Medien der Verdacht eines missbräuchlichen Vorgehens bestehe. So habe sie nicht erklären können, weshalb sie trotz der angeblichen Angst vor E. \_\_\_\_\_ ausgerechnet im Sommer 2022 wieder begonnen habe, sich via öffentliches Facebook-Profil politisch zu äussern. Auch ihre Ausführungen, dass ihr türkischer Anwalt sie nicht weiter unterstützen wolle, nachdem sie ihn erst kürzlich von der Schweiz aus mandatiert habe, vermöge nicht zu überzeugen. Ausserdem sei es bezeichnend, dass sie keinen Zugriff auf ihr e-Devlet/UYAP-Konto habe. Schliesslich seien ihre Angaben zu ihren Beiträgen in den sozialen Medien eher ungenau und oberflächlich. An dieser Einschätzung ändere sich auch nach Durchsicht der Verfahrensakten ihres Onkels in der Schweiz nichts.

D-4111/2023 Seite 9 Bei den geltend gemachten Problemen mit E. \_\_\_\_\_ handle es sich um eine Verfolgung durch Dritte, gegen welche die türkischen Behörden grundsätzlich schutzfähig und -willig seien. Es lägen keine Hinweise vor, dass der Beschwerdeführerin der Zugang zur entsprechenden Schutzinfrastruktur nicht zugänglich gewesen sei. Sie habe weder ihren Familienangehörigen noch den türkischen Behörden die Wahrheit über die Schussverletzung oder den Bestechungsverdacht berichtet. Ausserdem hätte sie sich an eine entsprechende Schutzorganisation wenden können oder anwaltliche Unterstützung holen können. In der Türkei könnten Frauen in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt Beschwerden vor Gericht einreichen. Die behördliche Bereitschaft, Frauen vor Angriffen privater Dritter zu schützen, sei grundsätzlich gegeben. In der Stellungnahme führe die Beschwerdeführerin aus, das SEM stelle diverse Mutmassungen über das zu erwartende Strafmass an. Zudem verführe sie sehr wohl über ein politisches Profil, da sie sich nebst ihren Aktivitäten in den sozialen Medien bereits seit ihrer Jugend in der HDP für kurdische Interessen eingesetzt habe. Die politische Verfolgung ihrer Familienangehörigen sei fälschlicherweise unter dem Punkt der Reflexverfolgung und nicht als profilschärfendes Element berücksichtigt worden. Zudem habe sie an der Anhörung klar erklärt, dass ihre Motivation für weitere Posts das Recht zur freien Meinungsäusserung gewesen sei. Im Rahmen der Stellungnahme habe die Beschwerdeführerin neun Seiten Auszüge von Posts von (...) bis (...) 2022 und Unterlagen betreffend die Mandatierung ihres türkischen Anwalts eingereicht. Dazu sei festzuhalten, dass es bezüglich Propaganda für eine terroristische Organisation in den letzten Jahren zwar eine hohe Anzahl an eingeleiteten Ermittlungen gegeben habe, der Anteil der Verurteilungen aber lediglich bei rund einem Drittel der Fälle gelegen habe. Damit sei das Risiko für eine Verurteilung relativ gering und nicht überwiegend wahrscheinlich. Dies gelte aufgrund der geringen Anzahl von Facebook-Beiträgen, zudem hauptsächlich kurdische Parolen, Lieder oder Bilder von Guerillakämpfern ohne qualifizierte politische Meinungsäusserung, auch für die Beschwerdeführerin, welche strafrechtlich unbelastet sei und kein oder zumindest kein ausgeprägtes politisches Profil aufweise. Sollte sie im Zusammenhang mit den Ermittlungen in der Türkei von Sicherheitskräften befragt werden, sei entgegen ihrer Auffassung gemäss allgemeinen Berichten und angesichts ihres Profils nicht von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen. Die im Rahmen der Stellungnahme eingereichten Posts seien

nicht geeignet, die Zweifel des SEM an der Ernsthaftigkeit ihrer politischen

D-4111/2023 Seite 10 Meinungsäußerung in den sozialen Medien auszuräumen. Es lägen keine Hinweise vor, dass aufgrund dieser Beiträge in der Türkei gegen sie ermittelt werde.

### **E. 5.2**

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, die Beschwerdeführerin sei zwar unschuldig und habe keine Vorstrafe, aber sie sei Opfer einer Straftat durch ihren Ex-Partner geworden. Zwar sei sie gerichtlich freigesprochen worden, weder der Staatsanwalt noch der Richter habe die Ereignisse jedoch genügend abgeklärt, zumal sich niemand zweimal selbst in den Brustkorb schießen könne. Vor diesem Hintergrund könnten die türkischen Behörden nicht als schutzwilling gelten. Ausserdem habe die Polizei mehrmals Razzien durchgeführt, die für sie und ihre Familie schlimme Folgen gehabt hätten. Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Vorinstanz vor diesem Hintergrund behaupten könne, dass ihr nichts passieren werde. Die Vorinstanz behaupte weiter, dass kein Festnahmebefehl gegen sie bestehe und schätze das Risiko für eine Bestrafung oder Gefängnis sehr gering ein. Im (...) 2022 habe die Polizei aber ihr Haus durchsucht und nach ihrem Aufenthalt gefragt. Die Wohnung sei dabei verwüstet und die Familie bedroht worden. In Anbetracht dessen könne nicht von einem geordneten Verfahrensverlauf ausgegangen werden. Die Vorinstanz behaupte auch, dass das hängige Strafverfahren noch in einem frühen Verfahrensstadium sei. Die Beschwerdeführerin habe aber erfahren, dass gegen sie ein «Fezleke» erfasst worden sei. Sie habe eine neue Anwältin bevollmächtigt, welche diesen und weitere Dokumente besorgen werde. Entgegen den Erwartungen des SEM mache die Staatsanwaltschaft in der Türkei somit mit dem Strafverfahren weiter. Zum politischen Hintergrund ihrer Familie sei festzuhalten, dass damals auch die Verfolgung ihres Onkels als hypothetisch bezeichnet und er in die Türkei zurückgeschickt worden sei, wo er neun Jahre ins Gefängnis gekommen sei. Im April 2017 sei zudem ihr Cousin ermordet worden. Die Akte liege unter Geheimhaltung, aber es sei davon auszugehen, dass er von der Polizei ermordet worden sei, wie davor sein Freund, der politisch tätig gewesen sei. Die Vorinstanz erwähne schliesslich, dass das Dossier ihres Onkels konsultiert worden sei, nenne aber keine Details. Schon damals habe ihr Onkel bei seiner Anhörung gesagt, dass die Familie wegen ihm durch die Polizei unter Druck gesetzt worden sei. Auch im Jahr 2005 sei die Polizei gekommen, um ihren Onkel zu suchen. Sie und ihre Mutter seien dabei geschlagen worden. Zum Beweis werde eine Bestätigung des Quartiersvorsitzenden vom April 2005 eingereicht. Was sie und ihre Familie in den 90er-Jahren erlebt hätten, sei auch im Jahr 2023 gleich. Die Gefahr sei weiterhin aktuell. Weiter behaupte die Vorinstanz, dass nur ein Drittel der eingeleiteten Strafverfahren zu einer

D-4111/2023 Seite 11 Verurteilung führen würden. Wer garantiere ihr, dass sie nicht zu diesem Drittel gehöre? Die von ihr eingereichten Posts seien Teil der Akten aus einem Strafverfahren. Die neu eingereichten Posts vom (...) 2022 und (...) 2023 würden einen PKK-Bezug aufweisen und zeigen, dass sie auch in der Schweiz politisch aktiv sei. Es könne nicht nachvollzogen werden, dass die Vorinstanz davon ausgehe, es werde wegen dieser Posts nicht gegen sie ermittelt. Mit der Beschwerde wurden als weitere Beweismittel zwei Facebook-Auszüge (aus den Jahren 2022 und 2023), ein Durchsuchungsprotokoll und eine Anzeige beim Menschenrechtsverein (■nsan Haklar■ Derne■i [■HD]) aus dem Jahr 2005 sowie ein Zeitungsbericht über die Niederbrennung des Hauses ihres Onkels aus dem Jahr 2007 eingereicht.

### **E. 5.3**

In der Vernehmlassung hielt das SEM fest, es lägen weder neue Beweismittel noch konkrete und begründete Hinweise vor, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Verwandten einer Reflexverfolgung in der Heimat ausgesetzt gewesen sei oder künftig sein werde. Die geschilderten Vorfälle seien lange her (2000, 2005, 2007, 2017), weshalb zwischen diesen Ereignissen und dem Verlassen des Heimatlandes kein Kausalzusammenhang ersichtlich sei. Die mutmassliche Ermordung des Cousins der Beschwerdeführerin sei als Indiz für eine allfällige Reflexverfolgung ebenfalls nicht geeignet und von der Beschwerdeführerin an der Anhörung auch nicht erwähnt worden. Im Weiteren würden die Vorfälle nicht die Kernfamilie der Beschwerdeführerin betreffen. Bezüglich des Verfahrens wegen illegalen Waffenbesitzes es weiterhin keine Hinweise, dass die türkischen Behörden der Beschwerdeführerin staatlichen Schutz verweigert hätten beziehungsweise in Zukunft verweigern würden, zumal sie keine entsprechenden Schritte unternommen habe, um den Sachverhalt vor Gericht richtigzustellen, und sich wegen der Bedrohungen nicht an die heimatlichen Behörden oder an eine andere Beratungs- oder Schutzeinrichtung gewandt habe. In Bezug auf das Verfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation seien mit der Beschwerde weder der erwähnte Überweisungsbericht noch der angebliche Festnahmebefehl eingereicht worden. Auch aufgrund der neu eingereichten Posts bestünden keinerlei stichhaltige Hinweise, dass die türkischen Behörden die Beschwerdeführerin deshalb strafrechtlich verfolgen beziehungsweise mit der PKK in Verbindung bringen würden. Zudem würden diese Posts erneut zeigen, dass die Beschwerdeführerin über kein spezifisches politisches Profil verfüge, zumal es sich nicht um eigenständig verfasste und qualifizierte politische Beiträge handle, sondern um stereotype Fotos und gängige kurdische Parolen.

D-4111/2023 Seite 12

### **E. 5.4**

In der Replik wurde dem entgegengehalten, es könne nicht nachvollzogen werden, weshalb die Vorinstanz trotz der gewalttätigen Hausdurchsuchung im Jahr 2000 keine konkreten und begründeten Hinweise für eine Reflexverfolgung sehe. Zudem wurden neue Beweismittel des Anwalts in Istanbul in Aussicht gestellt. Im Nachgang zur Replik reichte die Beschwerdeführerin ein Schreiben ihrer türkischen Rechtsvertreterin vom 9. November 2023 zu den Akten.

### **E. 6.1**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nicht-staatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 und 2007/31 E. 5.2 f., jeweils m.w.H.). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ist anzunehmen, wenn für Dritte nachvollziehbare Gründe (objektives Element) zur subjektiven Furcht hinzukommen, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft Opfer von Verfolgung zu werden. Dabei ist auch zu beachten, dass bereits erlebte Verfolgungsnachteile als objektive Gründe für eine erhöhte (subjektive) Furcht gelten können (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1, 2010/57 E. 2.5 je-

weils m.w.H.).

## **E. 6.2**

Vorab gilt es festzuhalten, dass die geltend gemachten Nachteile während der Hausdurchsuchung im Zusammenhang mit ihren Familienangehörigen vom SEM zu Recht als nicht aktuell bezeichnet wurden. Die Vorfälle mögen für die Beschwerdeführerin schlimm und traumatisierend gewesen sein. Sie sind aber über zwanzig Jahre her. Die Beschwerdeführerin konnte danach noch jahrelang in der Türkei leben, eine Ausbildung absolvieren, arbeiten und sogar sich im niederschweligen Bereich politisch betätigen. Dass die damaligen Ereignisse – wie in der Beschwerde geltend gemacht – mit der erneuten Hausdurchsuchung im Jahr 2005, der Niederbrennung des Hauses eines Onkels im Jahr 2007 und der Ermordung des Cousins im Jahr 2017 kontinuierlich weitergegangen seien, vermag nicht zu überzeugen, zumal die einzelnen Ereignisse zu weit auseinander lagen und auch nicht direkt die Beschwerdeführerin betrafen. Dass die Ermordung des Cousins einen Zusammenhang zu ihrer Ausreise gehabt hätte, machte die Beschwerdeführerin an der Anhörung denn auch nicht geltend

D-4111/2023 Seite 13 und schob sie in der Beschwerde lediglich pauschal nach, ohne den Zusammenhang näher zu erklären. Insgesamt ist nicht glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Ausreise aufgrund ihrer familiären Verbindungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war.

Bezüglich der Übergriffe ihres Ex-Partners, welche im Jahr 2015 damit geendet hätten, dass er die Beschwerdeführerin niederschoss, bezeichnete das SEM die türkischen Behörden zu Recht als schutzfähig und -willig. In der Verfügung wurde diesbezüglich richtig ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin den Sachverhalt vor den Behörden nie aufgeklärt und sich auch sonst nicht hilfeschend an andere Institutionen gewandt hat. So verunmöglichte sie den Behörden, ihr adäquaten Schutz zukommen zu lassen. Wenn aus der Tatsache, dass die Behörden nicht nachgefragt hätten, wie sie sich selber zwei Kugeln in den Bauch geschossen habe, in der Beschwerde eine mangelnde Schutzwiligkeit der Behörden abgeleitet werden will, vermag dies nicht zu überzeugen. Zudem sind auch diese Vorfälle bei der Ausreise nicht mehr aktuell, zumal das Verfahren 2016 abgeschlossen wurde und die Beschwerdeführerin über fünf Jahre mehr oder weniger unbehelligt vom Ex-Partner in der Türkei leben konnte. Die Hausdurchsuchung im Jahr 2022 hängt mit dem nachfolgend zu behandelnden Strafverfahren zusammen.

## **E. 6.3**

Weiter hat das SEM das gegen die Beschwerdeführerin laufende Ermittlungsverfahren wegen Terrorpropaganda zu Recht als asylrechtlich nicht relevant qualifiziert. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ergibt sich aus den eingereichten Beweismitteln (Strafanzeige, Facebook-Auszüge, Auftrag der Staatsanwaltschaft an die Polizei zur Einvernahme der Beschwerdeführerin, Polizeiprotokoll) keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine langjährige Haftstrafe bei einer Rückkehr der Beschwerdeführerin. Der eingereichte Auftrag zur Einvernahme stammt von der Staatsanwaltschaft und ist zwecks Einvernahme erlassen worden, weshalb sich das Verfahren gegen die Beschwerdeführerin erst in der Ermittlungsphase befindet. An dieser Feststellung würde auch der in der Beschwerde erwähnte Überweisungsbericht der Staatsanwaltschaft («Fezleke») nichts ändern, welcher überdies wie auch der angeblich gerichtlich verfügte Festnahmebefehl sowie die weiteren in Aussicht gestellten Beweismittel bis heute nicht

eingereicht wurde. Derzeit ist deshalb offen, ob die Staatsanwaltschaft aufgrund der der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Handlungen in den sozialen Medien überhaupt Anklage erhoben wird, ob das Gericht eine solche Anklage als begründet erachten und ein Gerichtsverfahren gegen die Beschwerdeführerin eröffnet würde, ob sie

D-4111/2023 Seite 14 in der Folge (aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven) zu einer Strafe (flüchtlingsrechtlich relevanter Intensität) verurteilt würde und ob ein solches Urteil vor den türkischen Rechtsmittelinstanzen bestehen könnte (vgl. dazu das Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4103/2024 vom 8. November 2024, E. 8, sowie die weiteren Urteile E-2092/2024 vom 1. Juli 2024 E. 5.4, D-2121/2024 vom 30. April 2024 E. 7.2, E-2262/2022 vom 15. März 2024 E. 6.3.2, D-1826/2020 vom 15. Januar 2024 E. 6.5.2.3 und E-3593/2021 vom 8. Juni 2023 E. 6). Dass die Beschwerdeführerin im (...) 2022 zu Hause gesucht wurde, steht in Zusammenhang mit dem oben genannten Auftrag der Staatsanwaltschaft und vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Dasselbe gilt für das Verfahren wegen illegalen Waffen- und Munitionsbesitzes, zumal die Beschwerdeführerin damals freigesprochen worden war, wie sie auch in der Beschwerde noch einmal betont. Somit hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass sie bis jetzt in der Türkei als strafrechtlich unbescholten gilt. Ebenfalls hat das SEM entgegen den Beteuerungen in der Beschwerde richtig auf ein fehlendes prominentes politisches Profil der Beschwerdeführerin geschlossen. So war sie lediglich im niederschweligen Bereich für die HDP tätig (Vorbereitung und Teilnahme an Demos und Newroz), und die eingereichten Posts sind von allgemeiner Natur ohne politisch dezidierte, persönliche Äusserungen. Dies gilt sowohl für die auf vorinstanzlicher Ebene als auch auf die auf Beschwerdeebene eingereichten Posts.

Zwar wird nicht in Zweifel gezogen, dass die Beschwerdeführerin als Kind Übergriffe erlebt hat und verschiedene familiäre Verbindungen zu politisch aktiven Personen aufweist, die im Ausland Asyl erhalten haben. Auch dies vermag eine objektive Furcht vor Verfolgung jedoch nicht zu begründen beziehungsweise ihr eigenes politisches Profil nicht relevant zu schärfen, zumal die Personen bereits vor Jahren ausgewandert sind und sie selbst wie auch ihre Familie während langer Zeit in diesem Zusammenhang unbehelligt blieben. Die entsprechenden mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel vermögen deshalb ebenfalls zu keiner anderen Würdigung zu führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einem genügend exponierten politischen Profil der Beschwerdeführerin und damit nicht von einer in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgung auszugehen. Das im Nachgang zur Replik eingereichte Schreiben der türkischen Anwältin vom 9. November 2023 zur Situation der Beschwerdeführerin vermag als reines Gefälligkeitschreiben an diesen Schlussfolgerungen schliesslich ebenfalls nichts zu ändern, zumal es sich vorwiegend in sehr allgemeiner Weise zur türkischen Rechtslage äussert und nicht den Fall der Beschwerdeführerin konkret betrifft.

D-4111/2023 Seite 15 Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen können die vom SEM aufgeworfenen Fragen zum Rechtsmissbrauch, zur Legitimität der Strafverfolgung und zum allenfalls bedingten Strafvollzug offengelassen werden, weshalb auch auf die entsprechenden Entgegnungen in der Beschwerde nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten ist auch das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen zu verneinen. Insgesamt hat das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu

Recht verneint und deren Asylgesuch abgelehnt.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

## **E. 8.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 8.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

## **E. 9.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass dem Wegweisungsvollzug weder der Grundsatz der Nichtrück-schiebung gemäss Art. 5 AsylG noch völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Auf die überzeugenden entsprechenden Erwägungen kann

D-4111/2023 Seite 16 vollumfänglich verwiesen werden, nachdem diesen in der Beschwerde nichts entgegengehalten wird. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich damit als zulässig. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Auch in diesem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die Ausführungen des SEM verwiesen werden, denen in der Beschwerde wiederum nichts entgegengehalten wird. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar. Den Akten lassen sich keine Hinweise entnehmen, dass die gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen könnten. Solches macht sie auch nicht geltend. Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art.

83 Abs. 1–4 AIG).

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Instruktionsverfügung vom 7. August 2023 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen worden ist, werden keine Kosten auferlegt. (Dispositiv nächste Seite)

D-4111/2023 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.